

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Cas. 86.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](#)

Vorbringen Caji Klägern an einem / N. Superintendenaten Beklagtem am andern Theil/ Geben re. diesen Bescheid: Dass Kläger bey der possession vel quasi seiner Erbgerichte / auch was die causam Decimatum anlangt / billig zulassen/vnd mag jhn Beklagter dafs nicht turbiren, Inmassen er genugsame caution de non amplus turbando zu bestellen schuldig / Jedoch ist ihm sein Recht im petitorio zu suchen unbenommen.

Cas. 86.

Berta empfiehet aus ihres Vaters sel. Testamento ihr verlassenes Legatum, vnd quittire darüber ihre Brüder / sie sage aber / es sey ihr nicht ihre legitima verlassen / flage derhalben wider die Brüder ad supplementum , Dahero die Frage entstehet: Ob sie bey so gestalten Sachen/ well sie quittire hat / ad supplementum klagen könne?

Klagende Berta fundirt ihre Action in dem Rechte (1.) Quo ad supplementum legitimæ agere potest is, cui minus legitimæ in testamento rejectum est, §. sed hoc ita accipienda 3. Inst. de inoffic. testam. Wesenb. in Par. n. 6. D. eod. & in C. n. 17. eod. Meyer in Colleg. Argent. thes. 48. & seqq. D. eod. Vigel. in M. j. Civ.

Gg 2 lib.

lib. 11. c. 6. in fin. reg. 1. Treutl. vol. 1. disp. 13. lib. 12. lit.
C. Geil. lib. 2. obs. 120.

Beklagte sagen / Klägerin hette des verstorbenen Vaters sel. letzten Willen eo ipso agnoscere. Alldeweis sie das Legatum schon alhereit empfangen / ihnen den Brüdern eine Quittung darüber geben / Derhalben hette ihre Klage ad supplementum nicht statt per l. si is 31. §. fin. D. de inoff. etiam l. post legatum s. in pr. D. de his que ut indign. item l. 8. §. si conditioni l. si pars 10. §. fin. & l. nibil interest 12. §. se à statu libero D. de inoff. etiam Vigel. in M. J. C. lib. 11. c. 4. q. 2. Exe 34.

Kläger replicirt, daß zwar diese der Beklagten exception querelam inofficiosi testamenti excludire. Aber nicht die Action, mit welcher ad supplementum geklagt werden könnte.

Beklagte negirn der Klägerin majorem dieser iezigen replication.

Nota.

Dahero entstehen die Controversia oder die Frage: Ob derjenige / welcher einmal des Testatoris letzten Willen angenommen / vñnd agnoscirt, zu Erfüllung der legie

in hette des verfah
lett eo ipso ignora
um ihm thutte an
ten eine Datung dor
ette ihre Klage sup
er l. sicut j. d. em.
s. in pr. Deliquet
tionalis sparsa fact
ar libo D. inoff. u.
n. 1. 1. 2. 2. 2. 2.

legitimæ oder gebürnis klagen könne? Die-
ses muß Klägerin beweisen.

Klägerin beweist nun solches per l. quando 35.
§. & generaliter C. de inoff. testam. Vigil. in M. j.
Civ. d. lib. 11. C. 4. q. 2. Exc. 34. repl. 3.

Nota.

Weil Beklagte nichts ferner Vorbringen kön-
nen / auch in diesem Fall in jure nichts ver-
ordnet / als wird nachfolgender Bescheid in
dieser Sach ertheilt.

Bescheid.

Auff angestalte Klage / vnd davider vorge-
schluzze Exceptiones Bertha Klägerin an einem/
N. N. Beklagte (Brüder) am andern Theil / Ge-
ben ic. diesen Bescheid: daß der Beklagten Vor-
wendens vngearcht / Klägerin angestalte Klage
billig stat hat / daher Beklagte sich darauf eim-
zulassen vnd zu antworten schuldig.

Cas. 87.

Titius hat Sejo sein Haß vmb rausent Gü-
den verkauft / auch tradet vnd zugeschlagen.
Nach diesem als Sejus die helfste des Rauffgeldes
bezahlt / hat er wegen anderer Schulden bonis
cediert. Titius wil nun vor andern Gläubigern
den Vorzug haben/ Q. q. J.

Gg 3

Titius